

Antrag

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Gisela Piltz, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Konsequenzen ziehen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 30. Mai 2006 zur Weitergabe europäischer Fluggastdaten an die Vereinigten Staaten von Amerika

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 30. Mai 2006. Darin erklärt der EuGH die Rechtsakte der EU-Kommission und des EU-Rates zur Übermittlung von Fluggastdaten an die USA wegen Fehlens einer geeigneten Rechtsgrundlage für nichtig. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass es in der Europäischen Union zum jetzigen Zeitpunkt keine Rechtsgrundlage gibt, die es erlaubt, die so genannten Fluggastdatensätze zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit zu nutzen.
2. Der Deutsche Bundestag ist der Ansicht, dass die gegenwärtige Praxis der Weitergabe von Fluggastdaten an die USA auch aus materiellen Gründen mit den geltenden europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen nicht vereinbar ist. Er teilt die Auffassung des Europäischen Parlaments, dass mit dem Abschluss des Abkommens gegen Grundrechte verstoßen worden sei, und zwar insbesondere gegen das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das in seinem Kernbereich betroffen sei, und dass das Abkommen zudem einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Privatleben darstelle, was gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße. Ebenso teilt der Deutsche Bundestag die Auffassung des Europäischen Parlaments, dass das Abkommen einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeits-

grundsatz darstelle, der insbesondere darin liege, dass das Abkommen die Übermittlung einer übermäßigen Zahl von Fluggastdaten und zu lange Speicherzeit durch die amerikanischen Behörden vorsehe.

3. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass es im Hinblick auf die fortbestehenden materiellen Bedenken und zur Herstellung eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Anforderungen der Freiheit und denjenigen der Sicherheit in einem Drittland nicht ausreicht, die Praxis der Weitergabe von Fluggastdaten an die USA lediglich auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen, im Übrigen aber so weiterzumachen wie bisher. Das Urteil des EuGH gibt vielmehr Anlass, sich mit der Frage der Erforderlichkeit und Geeignetheit der Weitergabe von Fluggastdaten grundsätzlich auseinanderzusetzen.
4. Zu beantworten ist zunächst die Frage, ob und inwieweit die seit März 2003 praktizierte Weitergabe von Fluggastdatensätzen an die USA einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geleistet hat. Erst wenn diese Vorfrage geklärt ist und nur für den Fall, dass sich die Weitergabe von Fluggastdaten als zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus unverzichtbar erweisen sollte, muss die konkrete Ausgestaltung grundlegend überdacht und unter strikter Wahrung der Privatheit des Einzelnen sowie enger Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes neu konzipiert werden. Die strikte Zweckbindung der Datenübermittlung, die Beschränkung auf nichtsensiblen Daten, kurze Speicherfristen, effektiver Rechtsschutz in Form unabhängiger Beschwerdeinstanzen sowie die Unterrichtung der Passagiere über die Weitergabe ihrer Daten müssen dabei den Schwerpunkt bilden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. detailliert zu berichten, welche Erfolge die Weitergabe von Fluggastdaten bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus gebracht hat;
2. nach Vorlage des Berichts die Rechtsgrundlage zu benennen, auf der die Weitergabe europäischer Fluggastdaten an die USA gestützt werden kann, sofern sich diese als unverzichtbar erweisen sollte;
3. sich auf europäischer Ebene und gegenüber den USA dafür einzusetzen, dass bis dahin der Datentransfer im Rahmen einer Stillhaltevereinbarung mit den USA ausgesetzt wird und die bereits weitergegebenen Daten unverzüglich gelöscht werden.

Berlin, den 20. Juni 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion